

2. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Burgdorf vom 11.10.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6, 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Burgdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.10.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 4 „Vorteilsbemessung“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Anteil des beitragsfähigen Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Anlieger am Aufwand beträgt
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), 75 %
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Innerortsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen 40 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch in kombinierter Form – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70 %
 - e) für niveaugleiche Mischflächen 50 %
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Durchgangsstraßen),
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb der Parkstreifen 30 %
 - b) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege – auch in kombinierter Form – sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %

Anlage A zur Vorlage BV 2020 1225

- c) für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 %
 - 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (sonstige Straßen im Außenbereich)
 - a) die ausschließlich bzw. überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
 - b) die überwiegend der Allgemeinheit dienen 40 %
 - 5. bei Fußgängerzonen 70 %
 - 6. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) 30 %
- (3) Zuschüsse Dritter werden vom beitragsfähigen Aufwand nach § 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 abgezogen, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Burgdorf, den 09.07.2020

STADT BURGDORF

**Michael Kugel
(Erster Stadtrat)**